

# Sportparlament – Abstimmungs- und Wahlverfahren

(Detaillierte Ausführungen finden sich in den [Statuten](#) und den [Ausführungsbestimmungen zu den Statuten](#))

## Allgemeines

### Zusammensetzung

Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) den Delegierten der nationalen Sportverbände;
- b) den Delegierten der Partnerorganisationen;
- c) den schweizerischen IOC-Mitgliedern;
- d) den Athletenvertreter\*innen;
- e) Den Trainervertreter\*innen (ab 1.1.2025)

Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Sportparlaments teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) die Ehrenmitglieder;
- c) weitere Personen gemäss Organisationsreglement;
- d) Gäste.

### Stimmrechte

Die Stimmrechte der Mitglieder richten sich nach Art. 4.3 Abs. 1 - 3 der Statuten von Swiss Olympic.

Die Stimmverteilung für das Sportparlament ist in der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.

Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.

Ein Mitglied sowie die stimmberechtigten natürlichen Personen können sich nicht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Entsprechend der Stimmrechte kann ein Mitglied Delegierte entsenden – höchstens jedoch drei.

Für die Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss der Olympischen Charta den Olympischen Verbänden vorbehalten sind, gilt eine andere Verteilung der Stimmrechte.

### Beschlussfähigkeit

Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

### Digitale Durchführung

Für Abstimmungen und Wahlen erhalten die Mitglieder vor Ort ein entsprechendes Gerät für E-Voting ausgehändigt. Mit dem Gerät besteht die Möglichkeit, sowohl offene als auch geheime Abstimmungen und Wahlen durchführen zu können.

Die Beschlussfähigkeit des Sportparlaments und die für das jeweilige Traktandum erforderliche Mehrheit wird dynamisch ermittelt und richtet sich nach der Anzahl anwesender Stimmrechte im entsprechend der technischen Konfiguration definierten Perimeter.

### **Abstimmungsmodalitäten** (Vgl. Art. 9 AB zu den Statuten)

Den Statuten entsprechend fasst das Sportparlament seine Beschlüsse mit der Mehrheit abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr) und bei Stimmengleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen gilt. Die stimmberechtigten Mitglieder können einem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten, indem sie die entsprechende Option auswählen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Abstimmung vorgesehenen Zeitfensters keine Aktion auf ihrem Gerät aus, werden die nicht vergebenen Stimmen als «an der Abstimmung nicht teilgenommen» ausgewiesen und bei der Ermittlung des Mehrs wie Enthaltungen auch nicht berücksichtigt.

### **Wahlmodalitäten** (Vgl. Art. 10 AB zu den Statuten – insbesondere Art. 10.4.3.)

Bei Wahlen können Stimmen an maximal so viele Kandidierende vergeben werden, wie freie Sitze vorhanden sind. Dementsprechend richtet sich die Möglichkeit zur Auswahl an Kandidierenden beim Eingabegerät nach Anzahl der freien Sitze. Bei Wahlen kann ein stimmberechtigtes Mitglied pro freien Sitz die gemäss Tabelle errechnete Anzahl an Stimmen jeweils einer kandidierenden Person zukommen lassen, wobei weder ein Splitting der Stimmrechte noch eine Kumulation der Stimmen (bei mehreren freien Sitzen) auf eine Person möglich sind. Anstatt die Stimmen kandidierenden Personen zukommen zu lassen, kann sich ein stimmberechtigtes Mitglied seiner Stimmen enthalten. Dementsprechend besteht die Möglichkeit zur Auswahl der Option Enthaltung (Option ist in gleicher Anzahl auf dem Gerät vorhanden, wie freie Sitze vorhanden sind). Enthaltungen sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs zu berücksichtigen.

Personen, denen die Stimmen jeweils zukommen sollen, oder Stimmenthaltungen sind aktiv auszuwählen. Wählt eine anwesende, stimmberechtigte Person weniger Personen aus, als die Möglichkeit bestünde und enthält sie sich ihrer nicht an Personen vergebenen Stimmen nicht aktiv, werden die nicht vergebenen Stimmen als «nicht an der Wahl teilgenommen» ausgewiesen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Wahl vorgesehenen Zeitfensters gar keine Aktion auf ihrem Gerät aus bzw. bestätigt sie ihre Auswahl nicht, werden die dementsprechend nicht vergebenen Stimmen ebenfalls als «nicht an der Wahl teilgenommen» ausgewiesen. Stimmen, die als «an der Abstimmung nicht teilgenommen» ausgewiesen werden, zählen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mit.

Kandidierende, die sich zur Wiederwahl stellen, werden vorab mit entsprechender Kennzeichnung und neu kandidierende Personen anschliessend aufgeführt. Über die Reihenfolge der namentlichen Aufführung entscheidet für jeden Wahlgang das Los.

Stehen mehr Kandidierende als freie Sitze für eine Funktion zur Verfügung, ist eine Person gewählt, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang AB Statuten). Erreichen mehr Personen das absolute Mehr als freie Sitze verfügbar sind, werden diese in der Reihenfolge der Stimmzahlen eingenommen. Überzählige Kandidierende, auch wenn sie die absolute Mehrheit erreicht haben, gelten als nicht gewählt. Wird in einem Wahlgang von weniger Personen das absolute Mehr erreicht, als es freie Sitze gibt, so findet unter den Personen, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, ein weiterer Wahlgang zur Besetzung der noch freien Sitze statt, wobei jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Dieses Vorgehen wiederholt sich, bis alle freien Sitze besetzt sind.

Sind für ein Gremium bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung zu beachten (bspw. Geschlechterquote) und sind diese Vorgaben nach der Besetzung aller Sitze nicht erfüllt, werden so viele bereits gewählte und die Vorgaben nicht erfüllende Personen gestrichen, wie es notwendig ist, damit ein minimales Erfüllen der die noch nicht erfüllten Vorgaben möglich wird. Die dadurch frei gewordenen Sitze werden durch die den Vorgaben entsprechenden Personen gemäss ihrem Resultat im letzten Wahlgang ersetzt, sofern diese das absolute Mehr ebenfalls erreicht haben. Wurde das absolute Mehr von keiner der Vorgabe entsprechenden Person erreicht, werden ein oder mehrere

gesonderte zusätzliche Wahlgänge durchgeführt, an dem nur diejenigen Kandidierenden teilnehmen dürfen, die der Vorgabe entsprechen und vorgängig nicht bereits ausgeschieden sind. Sind hingegen alle der Vorgabe entsprechenden Person bereits ausgeschieden, dürfen alle ausgeschiedenen, aber der Vorgabe entsprechenden Person an dem oder den gesonderten zusätzlichen Wahlgängen erneut teilnehmen.

Stimmt die Anzahl der Kandidierenden mit der Anzahl an freien Sitzen überein oder gibt es weniger Kandidierende als freie Sitze, wird lediglich ein Wahlgang durchgeführt – um gewählt zu sein, muss das absolute Mehr dennoch erreicht werden. Kandidierende, die das absolute Mehr nicht erreichen, sind nicht gewählt und es gibt keinen weiteren Wahlgang.

### **Exekutivratswahlen im Speziellen** (Vgl. insbesondere Art. 10.5 AB zu den Statuten)

Massgebend für die Berechnung von Quoren oder Mehrheiten im Zusammenhang mit statutarischen oder anderen Vorgaben sind lediglich die zehn Mitglieder (inkl. Präsident\*in), die von den nationalen Sportverbänden zur Wahl vorgeschlagen werden – dementsprechend zählen der/die Vertreter\*in der Swiss Olympic Athletes Commission und die schweizerischen IOC-Mitglieder nie als Vertreter oder Vertreterinnen nationaler olympischer oder nicht-olympischer Sportverbände und sind auch für die Berechnung einer Genderquote nicht zu berücksichtigen.

Folgende Vorgaben sind zu respektieren:

- Mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;
- Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivrats muss in jedem Fall von Vertretern oder Vertreterinnen nationaler olympischer Sportverbände gestellt werden;
- Beide Geschlechter müssen zu mindestens 40% im Exekutivrat vertreten sein.

In Zahlen bedeutet dies betreffend die berechnungsrelevanten Mitglieder, dass ...

- Mindestens 1 bis maximal 4 Personen einem nationalen nicht-olympischen Sportverband angehören;
- Mindestens 6 bis maximal 9 Personen einem nationalen olympischen Sportverband angehören;
- Mindestens 4 aber nicht mehr als 6 Personen dem gleichen Geschlecht angehören (mögliche Verteilungen: 4-6/5-5/6-4).

Die Wahlen werden unter Anwendung der allgemeinen Regeln durchgeführt.

Ittigen, 15 Oktober 2024